

Satzung

der Gemeinde Adelshofen über die Herstellung von Stellplätzen

vom 3. März 2021

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) sowie Art. 23 und Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl.S 796), erlässt die Gemeinde Adelshofen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Adelshofen.
Die Vorschriften der Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO notwendigen Stellplätze wird wie folgt geregelt:

Je Wohneinheit bis zu 60 m² Wohnfläche ist	1 Stellplatz und
je Wohneinheit über 60 m² Wohnfläche sind	2 Stellplätze

nachzuweisen und herzustellen.

§ 3

Beschaffenheit

Die freien Stellplätze, deren Zufahrten, sowie die Stauräume vor den Garagen und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen.

Von diesen Flächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen bzw. abgeleitet werden. Bei Bedarf ist eine eigene Entwässerung vorzusehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Adelshofen
Adelshofen, den 3. März 2021

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Begründung

Die Gemeinde Adelshofen macht von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Gebrauch, wonach örtliche Bauvorschriften über die notwendige Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge erlassen werden können.

In der Gemeinde gibt es aktuell keine für das gesamte Gemeindegebiet allgemein gültige Regelung über die erforderliche Anzahl von PKW-Stellplätzen für Wohnungen. Lediglich in einzelnen Bebauungsplänen sind Festsetzungen hierzu enthalten. Diese gehen von der Forderung zweier Stellplätze ab Wohneinheiten über 60 m² bzw. 80 m² Wohnfläche bis hin zur Forderung von 2 Stellplätzen pro Wohnung unabhängig von deren Größe. Für alle anderen Bereiche gilt die bayernweite Regelung (Anlage zur GaStellV), wonach pro Wohnung unabhängig von deren Größe, nur ein Stellplatz nachzuweisen ist.

Gerade in letzter Zeit hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Neubebauungen in nicht überplanten Innenbereichen durch Gebäude mit mehreren Wohneinheiten die nach den aktuell gültigen Vorgaben notwendigen Stellplätze in vielen Fällen nicht mehr ausreichen. Dies führt dazu, dass vermehrt Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden und hier zu Behinderungen insbesondere für den Schwerlast-, Bus- und landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Winterdienst führen.

Die vorhandene bauliche Struktur in allen drei Ortsteilen (Adelshofen, Nassenhausen und Luttenwang) bietet zudem großes Potential für bauliche Veränderungen. So werden vermehrt ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen aufgelassen und durch Wohngebäude mit teilweise mehreren Wohneinheiten bebaut. Nachdem die Gemeinde nur über das Busnetz an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist, muss mit einer weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit auch mit einer Erhöhung des ruhenden Verkehrs gerechnet werden.

Um einer zunehmenden Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch parkende Fahrzeuge entgegenzuwirken, hat sich die Gemeinde entschlossen eine eigene Stellplatzregelung zu erlassen. Die gewählte Regelung mit einer Forderung von 2 Stellplätzen bei Wohneinheiten über 80 m² Wohnfläche stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen baulicher Nachverdichtung und einem relativ reibungslosen Ablauf auf den öffentlichen Straßen dar.

Durch die Regelung zur Beschaffenheit wird die Versiegelung auf den Grundstücken reduziert und die Möglichkeit geschaffen, anfallendes Niederschlagswasser an der gleichen Stelle zu versickern.

Gemeinde Adelshofen
Adelshofen, den 3. März 2021

Robert Bals
Erster Bürgermeister